

Fragen und Antworten zur Zuerkennung von Referenzfilmförderung

Wie erfolgt die Referenzfilmförderung grundsätzlich?

Die FFA unterstützt Produzent/innen von Spiel-, Kinder- und Dokumentarfilmen ebenfalls auf Basis der Referenzförderung. Diese Förderung erfolgt in zwei Stufen. Auf der ersten Stufe werden die Referenzmittel zuerkannt. Nach Erhalt des Zuerkennungsbescheides kann innerhalb von drei Jahren auf der zweiten Stufe die Auszahlung der Fördermittel für ein neues Projekt beantragt werden.

Stufe 1: Zuerkennung von Referenzmitteln

Voraussetzung für den Antrag auf Zuerkennung ist, dass ein von Ihnen produzierter Film erfolgreich ausgewertet wurde. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der erreichten Gesamtpunktzahl, der Anzahl der Antragsteller und des Gesamtförderbudgets, dessen Höhe jährlich variiert. Die Höchstförderung für einen Film beträgt zwei Millionen Euro. Die Förderungshilfen werden einmal jährlich, Ende März, zuerkannt. Es werden nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt, die in ein neues Projekt investiert werden können (s. auch „Stufe 2“).

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Die Ausschüttung der Referenzmittel erfolgt bis Ende März eines jeden Jahres. Der Antrag auf Zuerkennung muss bis spätestens 31. Januar des gleichen Kalenderjahres gestellt werden. Anträge, die nach dem 31. Januar gestellt wurden, werden erst in dem darauf folgenden Jahr berücksichtigt.

Der letztmögliche Antragstermin für einen Spielfilm ist spätestens 15 Monate, für einen Dokumentar- oder Kinderfilm spätestens 39 Monate nach der Erstaufführung. Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass es sich bei dieser gesetzlichen Frist um eine Ausschlussfrist handelt.

Jede/r Produzent/in bzw. Hersteller/in mit Wohnsitz oder Niederlassung in Deutschland ist berechtigt an der Referenzförderung teilzunehmen.

Antragsteller*innen können die erforderlichen Anträge und Meldungen über den Link [Referenzfilmförderung Produktion](#) – der auch auf der Website der FFA unter dem Förderbereich zu finden ist – einreichen und die folgenden Nachweise hochladen:

Bitte reichen Sie in einfacher Ausfertigung mit dem Antrag auf Zuerkennung von Referenzfilmförderung die folgenden Nachweise ein:

- BAFA-Bescheinigung
- Bescheinigung des Bundesarchivs über die Einlagerung einer Kopie Ihres Films
- Bestätigung des Verleihs über die Besucherzahlen
- FSK-Bescheinigung
- Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung (FBW)

und/oder

- eine Urkunde über Festivalerfolg oder eine Auszeichnung mit Preis gemäß FFG oder Liste des Verwaltungsrates; Nominierungsurkunde oder Programmnachweis bei Festivalteilnahme.

Wie viele Referenzpunkte werden zur Teilnahme an der Referenzausschüttung benötigt und in welchem Zeitraum können die Punkte gesammelt werden?

Die erforderliche Referenzpunktzahl ergibt sich in der Regel aus der Höhe der Herstellungskosten.

Programmfüllende Spielfilme mit Herstellungskosten von bis zu 8 Millionen Euro benötigen für die Teilnahme mindestens 150.000 Referenzpunkte innerhalb eines Jahres nach der Erstaufführung in den deutschen Kinos. Betragen die Herstellungskosten mehr als 8 und weniger als 20 Millionen Euro, so liegt die zu erreichende Referenzpunktzahl bei mindestens 300.000. Bei Herstellungskosten von mehr als 20 Millionen Euro sind mehr als 500.000 Referenzpunkte erforderlich. Hat der Referenzfilm das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung Wiesbaden erhalten, reduziert sich die zu erreichende Referenzpunktzahl jeweils um 50.000.

Um die Referenzpunkte für Festivalteilnahmen und Preise anerkannt zu bekommen, muss der Referenzfilm mindestens 50.000 Besucher/innen erreicht haben. Ungeachtet dessen, müssen für die Teilnahme an der Referenzförderung aber die oben genannten Eingangsschwellen erreicht werden.

Bei Kinder- und Erstlingsfilmen sowie bei Filmen mit Herstellungskosten unter 1.000.000 Euro sind für eine Teilnahme an der Referenzförderung mindestens 50.000 Referenzpunkte erforderlich. Hat der Film das Prädikat „besonders wertvoll“ der Deutschen Film- und Medienbewertung Wiesbaden, sind 25.000 Besucher/innen erforderlich.

Bei Dokumentarfilmen sind mindestens 25.000 Referenzpunkte erforderlich.

Zur Anerkennung der Festivalteilnahme müssen Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme mindestens 25.000 Besucher/innen erreicht haben.

Die durch einen Film erzielte Referenzpunktzahl errechnet sich aus Besucher- und Festivalpunkten. Eine/e Besucher/in wird einem Referenzpunkt gleichgesetzt. Spielfilme müssen innerhalb eines Jahres und Kinder- sowie Dokumentarfilme innerhalb von drei Jahren nach der Erstaufführung die erforderliche Referenzpunktzahl erreicht haben. Übersteigt der Nettoumsatz im Inland die anerkannten Herstellungskosten, erhöht sich die erreichte Referenzpunktzahl um 25% (Bonus).

Es werden nur solche Besucher/innen berücksichtigt, die den Film im Zeitraum eines Jahres nach Erstaufführung im Inland gegen Entrichtung eines marktüblichen Eintrittspreises sahen (Mindestpreis 2 Euro und bei Kinderfilmen in Nichtabend-vorstellungen 1,20 Euro). Bei Aufführungen von Dokumentar- und Kinderfilmen wird ein Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt.

Ferner gilt für Dokumentar- und Kinderfilme folgende Ausnahme:

- Es werden auch Besucher/innen berücksichtigt, die nicht den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben, wenn der Film gegen Zahlung einer Festpreismiete in einer nichtgewerblichen Abspielstätte vorgeführt wurde (z.B. Im Rahmen von Kongressen).
- In diesem Fall werden die Besucher/innen angerechnet, wenn die Besucherzahl zwei Drittel der Bruttoverleiheinnahmen entspricht.

Wie viele Referenzpunkte erhält ein Film für Auszeichnungen und Nominierungen sowie für die Teilnahme an Festivals?

200.000 Punkte für den Hauptpreis sowie 100.000 Punkte für die Nominierung:

- Deutscher Filmpreis
- Academy Award („Oscar“)
- Wettbewerbshauptpreis auf den Filmfestivals in Cannes, Berlin, Venedig

100.000 Punkte für den Hauptpreis sowie 50.000 Punkte für die Nominierung für Spielfilme:

- Annecy International Animation Film Festival Grand Prix
- Karlovy Vary International Film Festival Grand Prix „Crystal Globe“
- Locarno International Film Festival „Golden Leopard“
- Rotterdam International Film Festival „Tiger Awards“
- San Sebastián International Film Festival „Golden Shell“
- Sundance International Film Festival Best Dramatic Feature
- Toronto International Film Festival People`s Choice Award
- Europäischer Filmpreis

50.000 Punkte für die Wettbewerbsteilnahme von Dokumentarfilmen:

- Amsterdam International Documentary Film Festival
- Vision du Réel - Nyon
- HOTDOCS Canadian International Documentary Festival – Toronto
- Yamagata International Documentary Film Festival
- Sydney International Film Festival
- Leipzig Festival for Documentary and Animated Film

50.000 Punkte für die Wettbewerbsteilnahme von Kinderfilmen:

- Chicago International Children`s Film Festival
- Gijon International Film Festival
- Zlin – International Film Festival for Children and Youth
- Giffoni Film Festival
- Goldener Spatz von Gera
- Internationales Filmfestival Schlingel

Stufe 2: Verwendung des Zuschusses

Wann muss die Auszahlung der Zuschüsse beantragt und für welche Maßnahmen können sie verwendet werden?

Für die Verwendung des zuerkannten Zuschusses ist spätestens bis zum Ablauf von drei Jahren nach Zuerkennung der Antrag auf Auszahlung zu stellen. Die Fördermittel sind vorrangig für die Herstellung neuer programmfüllender Filme zu verwenden. Darüber hinaus kann der Vorstand der FFA auf Antrag gestatten, dass bis zu 75 Prozent, in jedem Fall aber bis zu 100.000 Euro, der Zuerkennung für Maßnahmen der Stoffbeschaffung, der Drehbuchbeschaffung oder -entwicklung verwendet werden. **Bei einer Kapitalerhöhung können in einem Zeitraum von fünf Jahren bis zu 500.000 Euro für eine Strukturverbesserung verwendet werden. 25 Prozent der zuerkannten Referenzmittel sind für die Produktionsförderung zu verwenden.**

Mehr Informationen zur Verwendung des Zuschusses finden Sie unter „Fragen und Antworten zur Verwendung von Referenzmitteln“.

Sie möchten sich über die rechtlichen Grundlagen der Förderung informieren?

Die Referenzfilmförderung erfolgt auf Grundlage der §§ 73 - 90 FFG sowie der Richtlinie D.2. Den Gesetzestext, die Richtlinie sowie weitere Informationen finden Sie unter www.ffa.de.